



Gemeindeamt Mörbisch am See

Bezirk Eisenstadt-Umgebung, Burgenland
 A-7072 Mörbisch am See, Hauptstraße 22, Postfach 17
 Telefon 02685/8201 und 8854, Fax 8854-20, DVR-Nr. 0048950

Mörbisch am See, am 7. Oktober 2002

Zahl: Bau-31/2002

Betreff: Fiedler Werner u. Gertrude

Baubehördliche Bewilligung

An Herrn u. Frau
 Fiedler Werner u. Gertrude
 Marienheimgasse 5B/12
 2460 Bruck/Leitha

Bundesgebühr ATS/EURO1.....

Verwaltungsabgabe ATS/EURO158,50

unter Zahl: 314/2002 entrichtet.

BESCHEID

I.

Der Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz erteilt Ihnen über das Ansuchen vom 27.08.2002 und auf Grund des Ergebnisses der Bauverhandlung vom 02.10.2002 gemäß § 18 Abs.1 im Zusammenhalt mit § 30 des Burgenländischen Baugesetzes 1997, Lgbl.Nr. 10/1998, die baubehördliche Bewilligung

für die Wiederherstellung einer Seehütte

auf dem Grundstück in Mörbisch am See, Seeanlage
 Grundstücks-Nr. 6064/321, EZ 2403, KG Mörbisch am See

nach Maßgabe der folgenden Baubeschreibung, der mit einem Bewilligungsvermerk versehenen Plan- und Berechnungsunterlagen sowie unter Vorschreibung der nachstehenden Bedingungen und Auflagen.

Baubeschreibung:

Der Bauträger errichtet am Grundstück Nr. 6064/321 eine Badehütte, welche einem Brand zum Opfer fiel. Hergestellt werden Holzplateau mit Piloten mit einer Größe von 17 x 11m mit angebaute Treppe und Steg. Die Hütte mit einer Größe von 7 x 11,80 m wird in Holzriegelbauweise ausgeführt und mit einem Pultdach versehen. Hergestellt werden 4 Zimmer, Küche, Wasch- und Abstellraum.

A) Bedingungen und Auflagen:

- 1.) Die Baupläne, Baubeschreibungen und Berechnungen sind vom Bewilligungswerber und von ihren befugten Verfassern, die Pläne, falls eine andere Person die Ausführung des Baues übernimmt, auch von dieser zu unterfertigen
- 2.) Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit der Durchführung des Bauvorhabens nicht begonnen werden (§18 Abs. 11). Der Bauträger hat der Baubehörde den Baubeginn bekanntzugeben.
- 3.) Geht der Bewilligungswerber nachträglich vom Inhalte der Baubewilligung ab, gelten für die Baubewilligungspflicht der Abweichung und für das Verfahren die Bestimmungen des Bgld. Baugesetzes. Es ist hie-bei so vorzugehen, als wenn es sich um ein neues Bauansuchen handeln würde (§ 19 BO).
- 4.) Diese Baubewilligung erlischt, wenn die Durchführung des Bauvorhabens nicht binnen zwei Jahren nach Rechtskraft der Baubewilligung begonnen wird oder das Bauvorhaben nicht innerhalb von fünf Jahren nach Beginn der Durchführung vollendet ist. (§ 19 BG).
- 5.) Auf der Baustelle ist eine Ausfertigung der Pläne und Baubeschreibung aufzulegen (§ 18 Abs. 11BG).
- 6.) Nach Vollendung des Bauvorhabens ist um Vornahme der Schlußüberprüfung und Benützungsfreigabe anzusuchen. Dem Ansuchen sind der Kaminbefund, das Blitzschutzattest sowie das Attest über die ordnungsgemäße Ausführung der E-Installation beizulegen. Ferner wird ein Lageplan im Maßstab von 1:500 bedungen, der die genaue Lage des Bauwerkes wiedergibt, und zwar durch:
 - a) Kotierung des Bauwerkes zu den Grundgrenzen,
 - b) Angabe der Umfangmaße des Bauwerkes
- 7.) Bei der Situierung des Baues sind die Abstände laut Plan einzuhalten.
- 8.) Bei den Bauarbeiten sind die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen (Pölzen, Sicherung v. Wasser- und Energiequellen, Unterfangen der Anrainergebäude) zu treffen, sodaß keine Gefährdung der Sicherheit von Personen und keine Verkehrsbehinderung durch die Bauarbeiten eintreten kann, sowie Belästigungen durch Lärm und Staub vermieden werden.
- 9.) Die Baustelle ist abzuschränken und bei Dunkelheit zu beleuchten.
- 10.) Die Baumaterialien dürfen nur auf dem Grundstück des Bauwerbers oder innerhalb der Einfriedung (Bauzaun) gelagert werden.
- 11.) Die Fundierung hat auf tragfähigem Grund, jedoch mind. bis in frostfreie Tiefe zu erfolgen. Sämtliche tragende Bauteile sind nach den statischen Erfordernissen zu bemessen (§ 3 BauVO). Der statische Nachweis für die Fundierung, Decken und Wände sind spätestens 14 Tage vor Arbeitsbeginn vorzulegen. Durch wirksame Isolierung ist vorzusorgen, dass das Mauerwerk und die Kellerräume trocken bleiben. Allenfalls ist rings um das Gebäude eine Drainage herzustellen.
- 12.) Die Gebäudehöhe wird lt. Plan festgelegt.
- 13.) Die Baulinie hat laut Plan zu verlaufen.

14.) Alle absturzgefährdeten Stellen wie Stiegen, Balkone, etc. jedenfalls aber bei Höhenunterschieden von mehr als 1 m, zu denen der Zutritt möglich ist – ausgenommen an Laderampen – sind mit standsicheren Geländer oder Brüstungen von mind. 1 m Höhe zu versehen.

Stiegen und Podeste sind ferner brandbeständig F 90 und mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens 1,20 m auszuführen. Entlang der Stiegenläufe sind Anhaltstangen anzubringen.

15.) Die Elektroinstallationen sind durch befugte Unternehmen nach den geltenden Vorschriften, insbesondere der ÖVE-E-1/1962, ausführen und instandhalten zu lassen (BEWAG).

16.) Der Bau ist mit einer Blitzschutzanlage auszustatten und mit der Schutzerdung im Fundament mittels Anschlußfahnen, galvanisch leitend zu verbinden. Die Blitzschutzanlage ist auf ihre Funktionsfähigkeit durch ein dazu befugtes Institut bzw. eine Firma überprüfen zu lassen. Ein Befund ist bei der Schlußüberprüfung der Baubehörde vorzulegen. Alle elektrischen Verbraucheranlagen sind gegenüber Spannungen infolge atmosphärischer Ladungen zu schützen.

17.) Naßgruppen (Aborte und Bäder) müssen nach den Bestimmungen des § 9 BauVO ausgeführt sein. Der Fußboden ist flüssigkeitsdicht herzustellen; die Wände sind mind. 1,80 m hoch zu verfliesen. Innenliegende WC oder sonstige Räume müssen eine ausreichende und wirksame Raumentlüftung aufweisen.

18.) Werden Glasfüllungstüren verwendet, sind diese bis auf 1,25 m Höhe gegen Eindrücken zu sichern bzw. als Sicherheitsglas herzustellen.

19.) Fenster, die der Belichtung von Aufenthaltsräumen dienen (Hauptfenster), müssen in der Stocklichte gemessen, eine Fensterfläche von mind. 1/10, bei einer Raumtiefe von über 5 m eine solche von mind. 1/8 der Fußbodenfläche haben. Sämtliche innenliegende Räume sind zu be- und ins Freie zu entlüften. Für WC-Räume wird zusätzlich eine Muschelabsaugung empfohlen.

20.) Unter die Fundamente aller Bauten, in denen elektr. Installationen vorgesehen sind, sind für Zwecke der Schutzerdung geeignete Leiter zu verlegen.

21.) Für die Fäkal- und Schmutzwässer ist eine flüssigkeitsdichte Tonne mit 2,5 m³ herzustellen und ist diese nachweislich zu entsorgen.

22.) Der Mindestabstand zwischen Plateau und Schilfgürtel hat 5 m zu betragen.

II.

Gemäß den §§ 76 und 77 AVG 1950 und den Bestimmungen der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1990, Lgbl.Nr. 71/90 sind Sie verpflichtet, an Kommissionsgebühren und Barauslagen den Betrag von € 192,56 sowie gemäß TP 12 a der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 1998, Lgbl.Nr. 33/98, eine Gemeindeverwaltungsabgabe für die baubehördliche Bewilligung von u. € 58,50 binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides an die Gemeinde zu entrichten.

Begründung

Zu I.: Das Bauvorhaben konnte im Hinblick auf das Ergebnis der Bauverhandlung unter Vorschreibung jener Bedingungen und Auflagen, welche zur Wahrung der von der Baubehörde vertretenen Interessen erforderlich sind, bewilligt werden.

Zu II.: Die Kostenvorschreibung wurde wie folgt errechnet:
Kommissionsgebühren auf Grund der Teilnahme von 2 Amtsorganen und der Dauer von 1 halben Stunden gemäß der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 3/2002, in der Höhe von € 21,80.

Barauslagen welche gemäß § 76 AVG 1991 zu ersetzen sind:

Für Bundesstempelmarken € 63,50, für Grundbuchsauszug € 7,26 sowie Kommissionsgebühren für den Bausachverständigen in der Höhe von € 100,-. Die Vorschreibung der Gemeindeverwaltungsabgabe von € 58,50 gründet sich auf die bezogene Verordnung.

Hinweis

Der Bauträger hat die Fertigstellung des Gebäudes unter Anschluß des Rauchfangkehrerbefundes und eines Schlußüberprüfungsprotokolles eines Bausachverständigen, bei der Baubehörde anzuzeigen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch beim Gemeindeamt Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Antrag zu enthalten hat. Die Berufung ist zu vergebühren: die Eingaben mit € 13,-, Beilagen mit € 3,60 pro Bogen, maximal mit € 21,80 für eine einzelne Beilage. Berufungen gegen Bescheide, mit denen ein Ansuchen abgewiesen wurde, unterliegen der gleichen Gebühr wie das abgewiesene Ansuchen.

Der Bürgermeister



Karin Sommer

Dieser Bescheid ergeht gleichlautend an:

Sommer Karin, Neubaugasse 15

Lang Irmgard, Hauptstraße 14

Rahner Johann, Hauerstraße 32

Miderla Maria, Neustiftgasse 39

Schneider Michael u. Petra, Bahnstraße 49, 7000 Eisenstadt